

Absender

Landessozialgericht Baden-Württemberg
Postfach 102944

70025 Stuttgart

12.7.2016

L 9 AS 6/16 NZB

Anhörungsrüge und Ablehnungsantrag

Gegen den am 1.7.2016 zugestellten Beschluss L 9AS 6/16 NZB vom 29.6.2016 erhebe ich hiermit die Rüge nach § 178a SGG innerhalb der vorgegebenen 2-Wochen-Frist.

Der 9. Senat hat meine Anhörungsrüge in dem Verfahren L 9 AS 1663/13 NZB am 28.6.2016 zwar mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Ablehnung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Urteil des Sozialgerichts nur einer kurzen Begründung bedürfe, weshalb in einem Nichteingehen auf die Argumentation des Beschwerdeführers keine Gehörsverletzung zu sehen sei, das BVerfG macht die Anhörungsrüge jedoch zur Voraussetzung für die Zulassung einer Verfassungsbeschwerde, auch wenn das Übergehen des Vortrags systematisch erfolgt. Die Anhörungsrüge wurde eingeführt, um das BVerfG zu entlasten; genau diese Absicht des Gesetzgebers wird durch die genannte Einstellung des LSG aber sabotiert.

Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs. 1 GG kommt in dem Beschluss des 9. Senats vom 29.6.2016 in einer ganz abenteuerlichen Konstruktion zum Ausdruck:

Auf Seite 4 behauptet der 9. Senat angesichts meiner Aussage, ich sei nach § 53a SGB II nicht arbeitslos, dass für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II weder Arbeitslosigkeit noch Verfügbarkeit Voraussetzung seien, und verweist dazu auf §§ 7 ff und 19 ff SGB II. Doch bereits in § 7 Abs. 4a heißt es: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers [...] außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.“

Dass es sich nicht um einen Druckfehler handelt, geht aus der Wiederholung desselben Gedankens auf Seite 5 des LSG-Beschlusses hervor. Dort heißt es: „Verfügbarkeit – eine Anspruchsvoraussetzung, für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, für die es keine Entsprechung im SGB II gibt.“

Bei einer solch gravierenden Tatsachen- bzw. Rechtsverdrehung ist die Befangenheit dieses 9. Senats bzw. des Vorsitzenden und des Berichterstatters offensichtlich, **weshalb ich für die Entscheidung über diese Anhörungsrüge Richter Dr. Schneider und Richter Kaißer nach § 60 SGG wegen Besorgnis der Befangenheit ablehne**, auch wenn sie sich selbst nicht befangen fühlen, denn auf ihr Empfinden kommt es dabei nicht an.

Auch die Stellungnahme des Senats zu der von mir behaupteten Rechtsbeugung der 5. Kammer des SG Konstanz sehe ich als Ausdruck von Befangenheit, denn der Senat versucht, die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch das SG Konstanz, die in der offensichtlichen Willkür zum Ausdruck kommt, als unterschiedliche Beurteilung der materiellen Rechtslage abzutun.

Der 9. Senat will offenbar noch päpstlicher als der Papst sein, wenn es auf Seite 4 des Beschlusses heißt, das Jobcenter nehme von Vermittlungsbemühungen Abstand, obwohl dafür keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei, gleich darauf jedoch § 53a SGB II benennt, der Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB II definiert und Voraussetzungen aufführt für ein Fehlen von Arbeitslosigkeit und damit für die Freistellung von Vermittlungsbemühungen - trotz Leistungsbezug.

Das Verhalten des 9. Senats ist eine Bestätigung dafür, dass § 53a SGB II primär zur Fälschung der Arbeitslosenstatistik eingeführt wurde, wenn der Senat nicht einmal bei der Ausdrücklichkeit dieses Paragraphen von der Behauptung Abstand nimmt, auch bei einer Anwendung des § 53a SGB II unterliege der Leistungsberechtigte der Meldepflicht in der Arbeitsvermittlung zum Zweck der Eingliederung in Arbeit.

Auch wenn § 53a SGB II im Widerspruch steht zu anderen Regelungen des SGB II - das ganze Gesetzbuch ist von offensichtlich Geistesgestörten geschrieben, die sich ihre Verpflichtung zur Wahrung des Grundgesetzes und damit der Grundrechte nicht bewusst gemacht haben -, muss diese Regelung beachtet werden, sobald sich jemand darauf beruft. Es kann nicht sein, dass die Regierung mit § 53a SGB II lediglich die Arbeitslosenzahlen zu ihrem Vorteil fälscht, um die Öffentlichkeit über die tatsächliche Zahl der auf Arbeitslosengeld II Angewiesenen zu täuschen und damit national und international zu glänzen. Die kriminelle Energie, mit der die Regierung die Statistik der Arbeitslosen fälscht und diese Fälschung gesetzlich verankert, steht der kriminellen Energie bei der Fälschung der Abgaswerte bei VW in nichts nach; beide Fälschungskonzepte stammen aus derselben Zeit unter Peter Hartz - und das Landessozialgericht betätigt sich mit seiner Einstellung als Mittäter bei diesem Verbrechen.

Die nach § 53a SGB II aus der Arbeitslosenstatistik gestrichenen Empfänger von Alg II müssen das Recht haben, sich auf diesen Paragraphen zu berufen und nicht dem kriminellen Grundsatz des Forderns aus § 2 SGB II unterworfen zu werden, der von jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zwecks Eingliederung in (Zwangs-) Arbeit fordert und in Deutschland eine Nigger-Kaste züchtet, an der demonstriert wird, was Diskriminierung ist, um ja nicht hinter den diesbezüglichen Verhältnissen unserer US-amerikanischen ‚Schutzmacht‘, der gewalttätigsten Nation der Welt, zurückzustehen.

Der 9. Senat verweigert das rechtliche Gehör vor der entscheidenden Tatsache, dass ich ausdrücklich mit Bezug auf § 53a SGB II von Vermittlungsbemühungen freigestellt wurde. Aus dieser Tatsache resultiert jedoch, dass eine Eingliederungsvereinbarung, die nach § 15 SGB II zum Zweck der Eingliederung in Arbeit geschlossen wird, unzulässig ist, woraus wiederum resultiert, dass eine Meldeaufforderung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung unzulässig ist, woraus sich ergibt, dass eine Sanktion wegen Beantwortung einer Meldeaufforderung mit einem Schreiben rechtswidrig ist.

Ich muss hier noch einmal dazu auffordern, den Mut zu haben, zu formulieren, was für ein Fehlverhalten mir eigentlich vorgehalten wird, das eine Sanktion rechtfertigen könnte, denn ich halte auch diese Frage für eine grundsätzliche im Sinne des § 144 SGG, nachdem es dabei um die Zulässigkeit von Nonsens-Strafen im Sozialrecht geht. Die Meldeaufforderungen haben nach dem Gesetzestext und den Aussagen der Rechtsvertreterin des Jobcenters den Zweck, die Verfügbarkeit des Alg-II-Beziehers zu prüfen. Wenn ich, ohne einer Verpflichtung zur Eingliederung in Arbeit zu unterliegen, auf eine dennoch ergehende Vorladung der Arbeitsvermittlerin zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit einem Schreiben reagiere, das sie darauf hinweist, dass der zurückliegende Eingliederungsverwaltungsakt noch lange nicht abgelaufen ist, dann habe ich der allgemeinen Meldepflicht mehr wie genügt, zumal ich einen Folgetermin zur Vermeidung weiterer Schikane und zur Entlastung der Gerichte persönlich wahrgenommen habe.

§ 53a SGB II ist zwar nicht für die Leistungsansprüche relevant, wie der Senat auf Seite 4 feststellt, er ist es jedoch entgegen der Auffassung des 9. Senats sehr wohl für das Auferlegen von Verpflichtungen, wenn man die Gesetze der Logik nicht außer Kraft setzen will, was die Regierung und ihre Anhänger in der Richterschaft offenbar am liebsten tun würden.

Bei der Bejahung eines zulässigen Meldezwecks durch das SG Konstanz handelt es sich auch nicht um eine Einzelfallentscheidung, wie der Senat auf Seite 3 einfach behauptet, vielmehr geht es grundsätzlich um die Anwendung des § 53a SGB II, zu dem es meines Wissens noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, weshalb diesem Verfahren grundsätzliche Bedeutung nach § 144 Abs. 2.1 SGG zukommt, und der Beschluss vom 29.6.2016 aufgehoben werden muss.

Auch zu § 144 Abs. 2.2 SGG stellt die Haltung des Senats eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar, da die Missachtung der Gesetze der Logik einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs gleichkommt, nachdem die Gewährung rechtlichen Gehörs ohne die Anwendung logischen Denkens schlichtweg nicht denkbar ist. Das SG Konstanz hat den Rechtssatz aufgestellt, eine Sanktion bei Nichtwahrnehmung eines vorgegebenen Meldetermins folge zwingend aus dem Gesetz. Dieser Rechtssatz, der von einem Nazirichter zur Begründung von Todesurteilen stammen könnte, steht nicht nur im Widerspruch zur eigenen Rechtsprechung des SG Konstanz im Parallelverfahren und ist damit willkürlich, sondern steht auch diametral im Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG, die ich auf Seite 5 der Nichtzulassungsbeschwerde zitiert habe, wonach auch ein dreimaliges Nichtbefolgen ordnungsgemäßer Meldeaufforderungen nicht automatisch eine Sanktion rechtfertigt.

Der Kommentar des Senats dazu baut wieder auf der abenteuerlichen Auffassung bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen im SGB II auf, wonach Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit angeblich nicht Voraussetzung für einen Anspruch auf Alg II sein sollen, was die Antragsteller freuen würde, doch leider dem Gesetzestext derzeit in keiner Weise entspricht und deshalb nicht stichhaltig sein kann.

Um diesen Lapsus des 9. Senats jedoch positiv zu interpretieren, sehe ich darin die Vorwegnahme des verfassungskonformen und deshalb durch die Regierung zu schaffenden Gesetzes, das einen existenzsichernden Leistungsanspruch gewähren muss, unabhängig von Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit. Es ist ein erfreulicher Funke göttlicher Hellsichtigkeit, der in dieser Freudschen Fehlinterpretation des SGB II beim 9. Senat zum Ausdruck kommt, so dass ich dazu gratulieren möchte, verbunden mit der Aufforderung, nach diesem göttlichen Hinweis nun doch bitte auch für die verfassungskonforme Anpassung der Gesetze einzutreten.

Dass der 9. Senat in Bezug auf den Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 26.5.2015 lediglich von Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit der Sanktionsnormen spricht, die der Senat nicht teile, wo das SG Gotha deren Verfassungswidrigkeit nachgewiesen hat, und das BVerfG mit Beschluss 1 BvL 7/15 vom 6.5.2016 unter II.2 bescheinigt, dass die Vorlage gewichtige verfassungsrechtliche Fragen aufwerfe, zeigt in meinen Augen wiederum eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs aus fehlender Bereitschaft der ideologisch befangenen Richter, zur Klärung dieser grundsätzlichen Frage beizutragen.

Sind die Sanktionsregeln verfassungswidrig, sind auch die nach diesen Regeln verhängten Sanktionen verfassungswidrig, egal wie verbissen die Regierung an ihrem gegen die Menschenrechte verstoßenden Grundsatz des Forderns und Sanktionierens festhält.

Dass der Senat sich auf eine Entscheidung des BSG vom 29.4.2015 stützt, in der keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Minderung des Alg-II-Anspruchs geäußert würden, ist ebenfalls nicht stichhaltig, da zahllose Entscheidungen genannt werden können, in denen das aus dem einfachen Grund nicht der Fall ist, weil sie sich nicht mit den vom SG Gotha zusammengetragenen Argumenten auseinandergesetzt haben, sondern diesen Argumenten das rechtliche Gehör verweigern.

Die Unabhängigkeit des Richters nach Art. 97 Abs. 1 GG ist nicht dazu da, um einer Mehrheitsmeinung zu folgen, wie das Dr. Schneider in der mündlichen Verhandlung vom 21.6.2016 (L 9 AS 3918/12) in Bezug auf den Vorlagebeschluss des SG Gotha getan hat, sondern um die Grundrechte und die mit ihnen in Einklang stehenden Gesetze zu wahren. Und diese Grundrechte besagen z.B. in Art. 12 GG:

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen [...] Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.“

Dazu steht die Sanktionsnorm des § 31 Abs. 1 i.V.m. § 31a SGB II in direktem Widerspruch, denn dort heißt es:

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie [...] sich weigern, eine [in den Augen des Jobcenters] zumutbare Arbeit, Ausbildung [...] aufzunehmen.“

„Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II [in drei Stufen vollständig].“

Da das Arbeitslosengeld II das Existenzminimum abdecken soll, stellt eine solche Minderung bzw. Sanktion eine existenzielle Bedrohung, mithin eine Erpressung und Zwang dar, der nicht krasser im Widerspruch zu dem Grundrecht aus Art. 12 stehen könnte!

Jeder Richter und jeder Beamte, der diese verfassungswidrigen Sanktionsnormen anwendet, macht sich nicht nur einer Menschenrechtsverletzung schuldig, sondern nach § 154 StGB auch strafbar, denn er hat einen Eid auf die Wahrung des Grundgesetzes geschworen und bricht diesen mit jeder Anwendung verfassungswidriger Gesetze.

Sofern der zuständige Senat (den am 31.10.2012 angeforderten Geschäftsverteilungsplan des LSG habe ich bis heute nicht erhalten) meine anderen Argumente in diesem Verfahren nicht für durchgreifend ansehen will, wird die Frage der Verfassungsgemäßheit der Sanktionsnormen des SGB II nach § 144 Abs. 2.1 SGG entscheidungserheblich, und ich beantrage, dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsgemäßheit der Sanktionsnormen vorzulegen, nachdem es zu dieser vom Sozialgericht Gotha vorgelegten Frage am 6.5.2016 nicht entschieden hat.

-----, den 12.7.2016

Name und Unterschrift